

Geldstrafe für unhygienische Zustände im Dorfgasthof

Mühlhausen (mm) Ein thüringischer Gastronom hatte mit seiner Berufung gegen eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 € wegen mehrfacher lebensmittelhygienischer Verstöße teilweise Erfolg. Die Richter stellten drei Teilverfahren ein, da diese zu den übrigen Anklagepunkten nicht beträchtlich ins Gewicht fielen.

(Az.: 130 Js 61199/09 7 Ns)

In der betreffenden Gaststätte gab es immer wieder Hygienemängel. So wurden u.a. im Rahmen von Kontrollen im April 2006 in einem Kunststoffeimer ungefähr fünf Kilogramm angeschimmelter Gulasch gefunden. Zudem befanden sich in einem weiteren Eimer ca. vier Kilogramm dunkelgrau verfärbte und ekelerregend riechende Zunge in Rotweinsauce. Eine entnommene Probe war aufgrund der sensorischen Prüfung und der stark erhöhten Keimzahlen für den menschlichen Verzehr ungeeignet. Bei einer vier Monate später erfolgten Kontrolle wurden mehrere Packungen frische Bratwürste mit abgelaufenen Verbrauchsdaten entdeckt.

Trotz ausführlichen Belehrungen durch die Lebensmittelkontrolleure verstieß der Wirt, der gelernter Fleischer und zudem Fleischingenieur ist, weiter gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften. 2008 betraf dies eine offene Packung Knödel mit Schimmelbefall sowie rohe Bratwürste mit angetrockneter Oberfläche. Bei dieser Kontrolle wurde außerdem die Prüfung aller eingelagerter Lebensmittel auf ihre Verzehrfähigkeit sowie die grundhafte Reinigung aller Räumlichkeiten angeordnet.

Dennoch mussten bei einer drei Tage später erfolgten Nachkontrolle wieder Verstöße festgestellt werden. So befand sich im Kühlraum ein Eimer mit Sauerbraten. Die obersten Fleischscheiben wiesen weiße Beläge auf. Dieses Lebensmittel wurde aufgrund des beginnenden Verderbs wiederum als nicht zum menschlichen Verzehr beurteilt.

Insgesamt registrierten die Lebensmittelkontrolleure 40 Verstöße. Der Gastronom war wegen vergleichbarer Fälle bereits 1997, 1999 und 2001 zu Geldstrafen bis zu 5.000 DM verurteilt worden.

Aufgrund der neuerlichen Fälle wurde er 2009 wegen sechs Straftaten und drei Ordnungswidrigkeiten zu 1.600 € verurteilt. In den weiteren angezeigten Fällen erfolgte ein Freispruch bzw. wurde das Verfahren eingestellt.

Gegen dieses Urteil gingen sowohl der Wirt als auch die Staatsanwaltschaft in Berufung. In diesem Verfahren einigten sich die Prozessbeteiligten aufgrund eines Geständnisses auf ein geringeres Strafmaß. Da dem Gericht eine umfangreiche Beweisaufnahme erspart blieb und die Staatsanwaltschaft die Berufung zurückgenommen hat, wurden drei Tatvorwürfe fallen gelassen. Zu Gunsten des Wirtes wurde auch berücksichtigt, dass die Straftaten einige Zeit zurücklagen. Des Weiteren zeigte er sich vor Gericht einsichtig. Daher hielten die Landrichter 85 Tagessätze á 15 € für tat- und schuldangemessen. In ihrem Urteil wiesen die Richter auch daraufhin, dass bei dem in Rede stehenden Zeitraum von zwei Jahren die Überwachungsbehörde hätte zügiger, bereits nach Feststellung der ersten Verstöße, gegen den Gaststätteninhaber hätte vorgehen müssen.

Das Urteil vom 14.02.2011 ist rechtskräftig.